

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 133/13 B**

L 12 AL 64/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 6 AL 129/09 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter  
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung  
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom  
19. November 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-  
nen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Be-  
schluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

- 1 Der Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren von der beklagten Bundesagentur für Arbeit (BA) für 28 von ihm aufgelistete Bewerbungen die Erstattung von Bewerbungskosten in Höhe von 140 Euro sowie die unverzügliche Erstellung eines Konzepts zur Erstattung von "Bewerbungs-Dokumentations-Kosten", dessen Veröffentlichung im Internet und die Bekanntmachung eines Links zu diesem Konzept. Als der Kläger der Aufforderung, Nachweise "z.B. durch Kopie der Bewerbungen oder Antwortschreiben des Arbeitgebers" vorzulegen, nicht nachkam, lehnte die Beklagte die Erstattung wegen fehlender Mitwirkung des Klägers ab. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem die Berufung zurückweisenden Beschluss vom 19.11.2013 ausgeführt, der Kläger habe derzeit mangels Mitwirkung (§ 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch) keinen Erstattungsanspruch. Die bloße, teilweise unvollständige Auflistung von Arbeitgebern genüge als Mitwirkung jedenfalls dann nicht, wenn die Beklagte die Vorlage weiterer Beweismittel verlange. Hinsichtlich des verlangten "Konzepts" fehle es an einem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren; auch das Sozialgericht habe hierüber nicht entschieden.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG. Er begehrt Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beiordnung eines Rechtsanwalts. Der Beschwerdeführer beanstandet insbesondere, dass eine Pauschale von 5 Euro je Bewerbung nicht ausreiche, die tatsächlichen Kosten einer Bewerbung zu decken. Wenn der Bewerber darüber hinaus auch die Kosten einer Dokumentation seiner Bewerbung tragen müsse, könne es zur Unterdeckung des Existenzminimums kommen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Aktenlage ersichtlich.



- 6        Rechtsfragen grundsätzlicher Art im Zusammenhang mit der Erstattungsfähigkeit von Bewerbungskosten und der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 45 Abs 1 S 1 und 2 Nr 1, § 46 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung (SGB III aF) sind - schon wegen der Änderung des Rechts - nicht ersichtlich. Während nach § 46 SGB III aF Bewerbungskosten (nur) bis zu einem Betrag von 260 Euro jährlich übernommen werden konnten, bestimmt § 44 Abs 3 SGB III in der seit 1.4.2012 geltenden Fassung, dass die Agentur für Arbeit im Rahmen eines Vermittlungsbudgets über den Umfang der zu erbringenden Leistungen entscheidet; sie kann Pauschalen festlegen. Bei der hier maßgebenden Fassung des § 46 SGB III handelt es sich damit um sogenanntes "auslaufendes Recht". In einem solchen Fall ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nur dann gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des alten Rechts zu entscheiden ist oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihre Auslegung aus anderen Gründen (namentlich wegen einer weitgehenden Übereinstimmung mit dem neuen Recht) fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 7        Das zweitinstanzlich erhobene Begehren nach Erstellung eines besonderen Konzepts ist mangels anfechtbarer Verwaltungsentscheidung der Beklagten insoweit bereits unzulässig. Auch eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung ist nicht zu erkennen.
- 8        Schließlich sind Verfahrensfehler des LSG nicht ersichtlich. Soweit der Kläger eine unzutreffende Sachentscheidung des LSG rügt, kann dies nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67*).
- 9        Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu gewähren war, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).
- 10       Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11       Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

